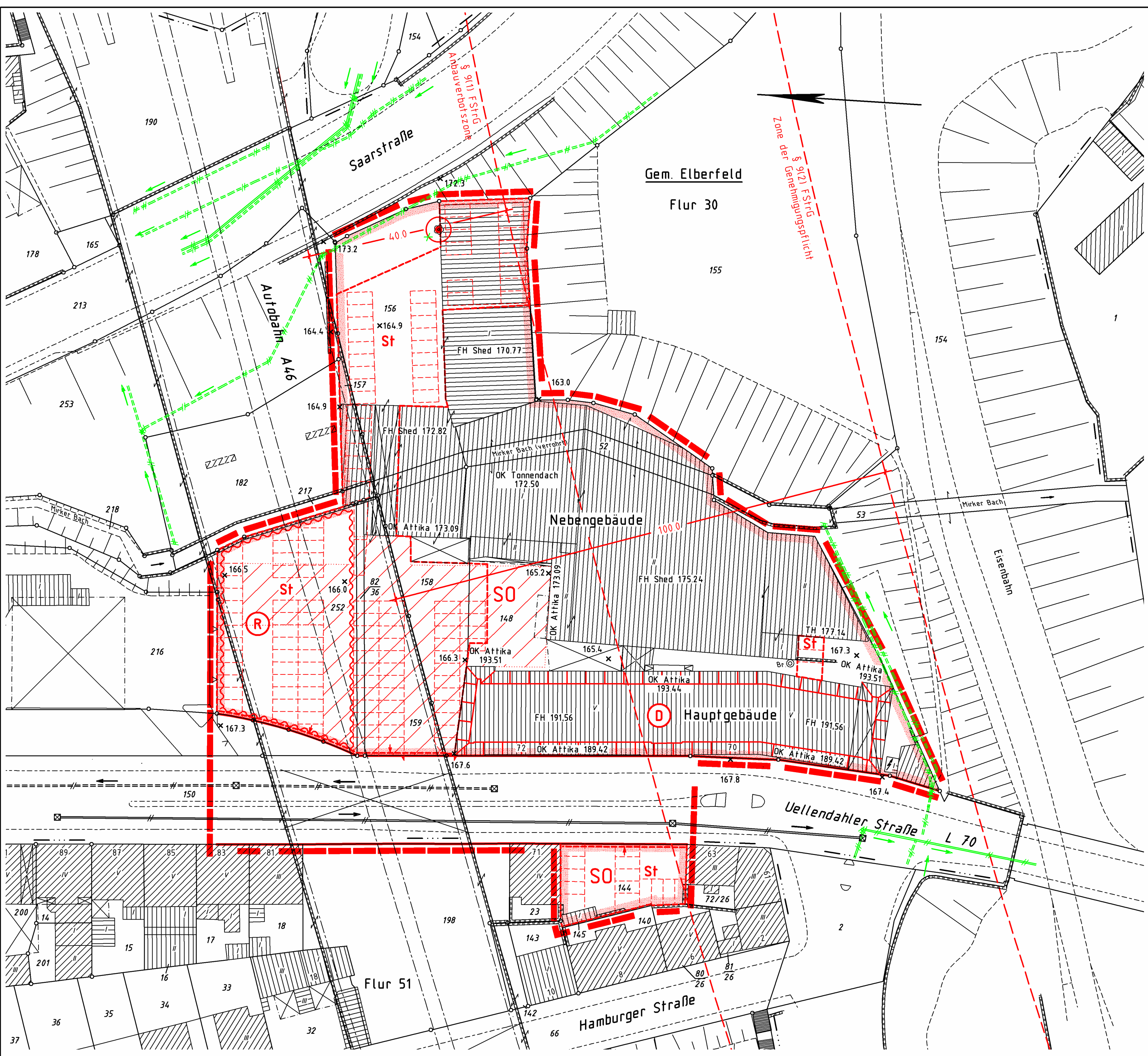
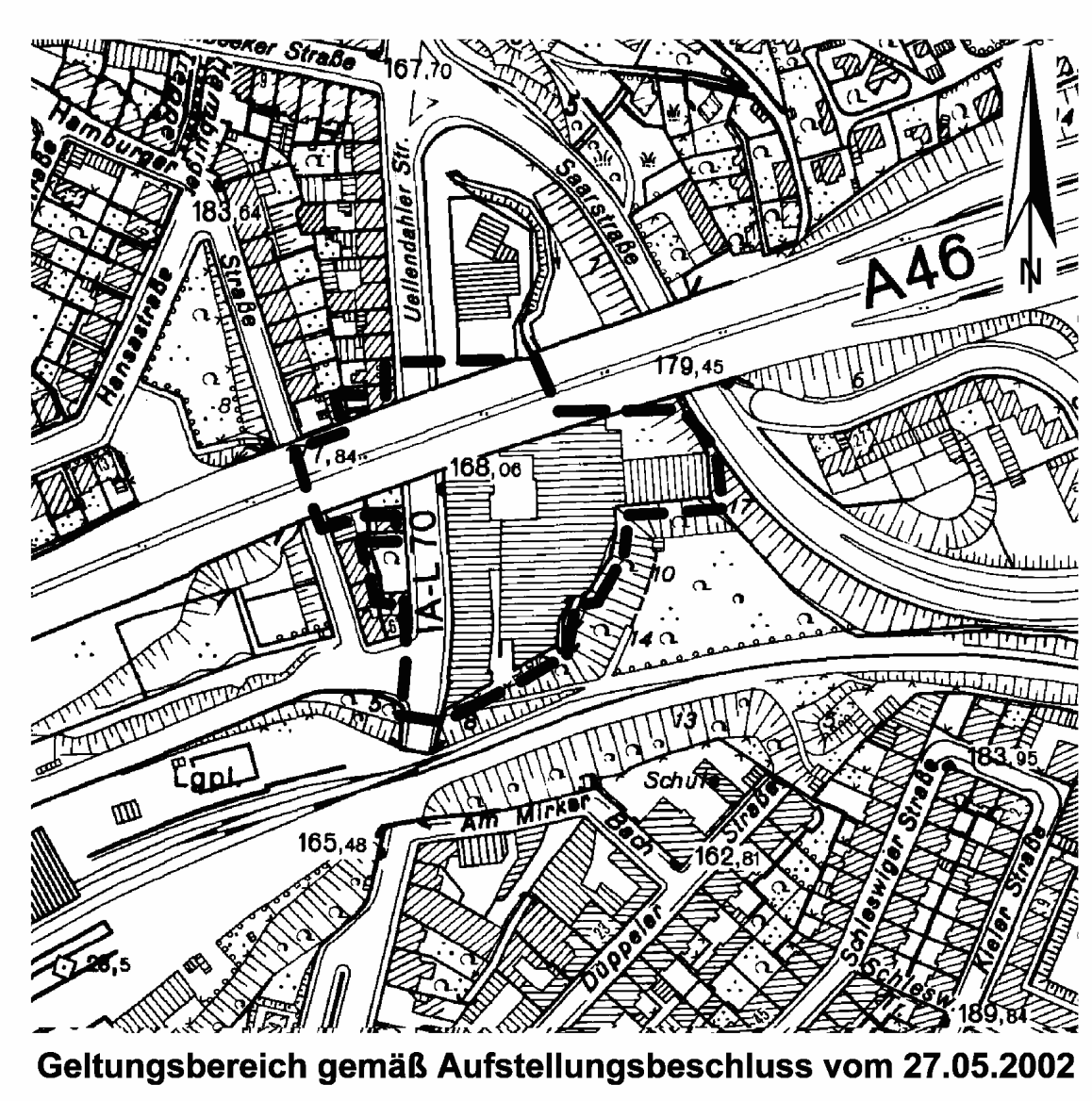




Bestandsangabe
Auf dem Baugrundstück befinden sich gegenwärtig Gebäude mit einer Grundfläche von 5300 m² und einer Geschossfläche von 13300 m².

- 1. Beschreibung und Festlegung des Vorhabens (Vorhabenplan i.S.d.§12(1) Satz 1 BauGB). Innerhalb der im Plan dokumentierten, bestehenden Gebäude sind auf einer Geschossfläche von 11800 m² die unter 1.1 bis 1.3 beschriebenen Nutzungen als Vorhaben vorgesehen und werden so festgesetzt. Es handelt sich um Nutzungsänderungen im Bestand.
Hinweis: Es werden ausdrücklich keine weiteren Hochbauten errichtet. Ein Teil der vorhandenen Geschossfläche wird nicht genutzt.
Ein großflächiger Einzelhandel auf einer Geschossfläche von 4900 m² und einer Verkaufsfläche von insgesamt 3044 m² mit den Kernsortimenten?
1.1.1 Möbel auf einer Verkaufsfläche von 1696 m², davon sind 1441 m² als Ausstellungsfläche ausgeteilt.
1.1.1.1 (Wohnungs-, Laden-, Büro-, Schulanrichtungen i.S.d.Nr. 51.15.1)
1.1.1.2 textile und nicht textile Bodenbeläge auf einer Verkaufsfläche von 483 m² (Bahnhöfe, Fliesen, Linoleum i.S.d.Nr. 51.16.2)
1.1.2 den nicht zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimenten?
1.1.2.1 Anstrichmittel (i.S.d.Nr. 51.13.3)
1.1.2.2 Isolier- und Dämmstoffe (i.S.d.Nr. 13.2)
1.1.2.3 Werkzeuge (i.S.d.Nr. 51.14.5)
Die Verkaufsfläche für die Randsortimente gemäß Nr. 1.1.2 beträgt 260 m².
1.1.3 den zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimenten der Gruppen Lampen, Elektrozubehör, Haushaltswaren, Geschenkartikel, Haus- und Heimtextilien, Campingartikel. Die Verkaufsfläche für die Randsortimente gemäß Nr. 1.1.3 beträgt insgesamt 605 m², die einer einzelnen Gruppe maximal 230 m².
¹⁾ Die angegebenen Nummern sind der „Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2003“ entnommen.
²⁾ Die Begriffe sind im RstEnt vom 07.05.1998 (MBl. NRW Nr. 38 S. 922) definiert.
- 1.1.4 Nutzflächen für Lager von 1254 m² und Büros von 98 m². Im Lager sind maximal 3 Personen beschäftigt.
- 1.2 Gewerbebetriebe und Flächen für die Hausorganisation auf einer Geschossfläche von 6900 m².
1.2.1 Die Gewerbebetriebe sind unterteilt in
1.2.1.1 einen Billardsalon auf einer Nutzfläche von 359 m²,
1.2.1.2 zwei Ausbildungsstätten, davon
eine Ausbildungsstätte für 120 Schüler auf einer Schulungsraumfläche von 854 m² mit Büros auf einer Nutzfläche von 93 m²
eine Ausbildungsstätte für 200 Schüler auf einer Schulungsraumfläche von 1361 m² mit Büros auf einer Nutzfläche von 532 m²,
Lager auf einer Nutzfläche von 67 m², ein Stehplatz auf einer Fläche von 59 m²,
1.2.1.3 Büros für eine öffentliche Verwaltung auf einer Nutzfläche von 637 m² und Ausstellungsflächen von 226 m².
1.2.2 Hausorganisation
1.2.2.1 eine Wohnung für Aufsichts- bzw. Bereitschaftspersonen (Hausmeister)
- 2. Weitere städtebauliche Regelungen
2.1 Festsetzung (zu sonstigen Nutzungen): Geschossflächen des großflächigen Einzelhandels gemäß Nr. 1.1 und der Gewerbebetriebe gemäß 1.2 können in die Nutzungen gemäß lfd. Nr. 2.1.1 bis 2.1.5 ausnahmsweise umgenutzt werden, wenn die notwendigen Stellplätze nachgewiesen werden und Bestimmungen des §9(2) FStrG nicht entgegen stehen (§31(1) BauGB). Dgl. gilt für die gemäß Vorhabenplan ungenutzten Geschossflächen in den bestehenden Gebäuden. Die Summe der Geschossflächen darf 13000 m² nicht überschreiten. Das entspricht der Geschossfläche nach dem Umbau der Lagerflächen zu Stellplätzen (Garagen).
2.1.1 Büros i.S.d.§ 6(2) 2 BauNVO,
2.1.2 Schank- und Speisewirtschaften i.S.d. §6(2)3 BauNVO,
2.1.3 sonstige Gewerbebetriebe i.S.d. §6(2)4 BauNVO, jedoch ohne Einzelhandelsbetriebe,
2.1.4 Anlagen für Verwaltungen, kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke i.S.d. §6(2)5 BauNVO,
2.1.5 Vergnügungsstätten i.S.d. §6(2)8 BauNVO.
2.2 Festsetzung: Die ausgewiesenen Stellplätze (St) sind als nicht überdachte Stellplätze festgesetzt. Die Ausweisung „St“ gilt innerhalb bestehender Gebäude als Garage i.S.d. §9(1)4 BauGB. D.h., die bestehenden Gebäude müssen nicht abgebrochen werden.
2.3 Nachrichtliche Übernahme: Bis in eine Entfernung von 100m längs der Autobahn A 46 kann die Gewährung einer Ausnahme gemäß Nr. 2.1 nur mit der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde i.S.d. §9 (2) FStrG erteilt werden, wobei §9 (3) FStrG zur Anwendung kommt (es darf z. B. der Verkehr auf der A 46 nicht beeinträchtigt werden). Dgl. gilt für die nachträgliche Anbringung von Werbeanlagen.
2.4 Hinweis: Es sind Sprengtrichter in der Nähe des Vorhabens bekannt. Es wird empfohlen, vor der Durchführung größerer Bohrungen Probebohrungen im „Schneckenbohrverfahren“ mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren durchzuführen. Danach solle mit ferromagnetischen Sonden weiter geprüft werden. Sollte sich ein Verdacht eines Kampfmittelfundes bestätigen, müsse der Kampfmittelräumdienst eingebunden werden.
2.5 Hinweis: Auf dem Flurstück 152 hat die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) großräumige Verfüllungen in der Talaue des Mirker Baches festgestellt. Es wurden bis zu 3,6m mächtige Aufschüttungen ermittelt (Lehm, Sand, Ziegel, Mörtelreste, Asche). Grund- bzw. Schichtenwasser konnte im Niveau des Mirker Baches nachgewiesen werden. Es liegen Hinweise vor, dass die Böden mineralartige und leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe enthalten. Über ausgeführte Sanierungsmaßnahmen als Folge der damaligen Ermittlungen bestehen keine Nachweise. Westlich der Uellendahler Straße ist -aufgrund der Kriegsschadenskarten- mit der Existenz von Trümmergrundstücken zu rechnen.
2.6 Die Aufteilung der Flächen für Stellplätze ist nur hinweislich eingetragen.



Stadt Wuppertal

Rechtsgrundlagen

Der Einheitsbeschluss wurde aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.1990 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 107), zuletzt geändert am 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250) gefasst. Der Überwachungsbeschluss wurde aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.1990 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 107), zuletzt geändert am 23.03.2005 (BGBl. I S. 2414) gefasst. Das Verfahren wird gemäß §244 (2) BauGB (Antrag, Baueingetragener Bau) (1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 460) (Planfeststellungsbeschluss) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 55) (Landesbauordnung (LBO)) zuletzt geändert am 04.05.2004 (GZ. III S. 556).

verwendete Planzeichen im Sinne der PlanV 90

Der in schwarz eingetragene Bestand (Kataster u. Topographie) ist entsprechend der Flächenverteilung dargestellt.

Eine planungssichere Linie fällt mit einer anderen zusammen. Die Begrenzung (nicht abgegrenzt) ist mit einem Pfeil gekennzeichnet.

Abgrenzung der Gebäude von den Flächen, die eine andere Nutzung festgelegt ist.

Art u. Maß der baulichen Nutzung (§9(1) BauGB)

S0

Zonierungsgebiet
Mittelbau u. Gewerbebau
gemessene Geländehöhe über NN
166.3 x

Tiefhöhe TH 2.8 TH 177.14
Flöhehe FH 2.8 FH 181.55
Oberkante OK 2.8 OK 173.09

Verkehrsflächen (§9(1)1 BauGB)

Strassenbegrenzungslinie

Ein- bzw. Ausfahrten und Ausfahrt, anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Ein- u. Ausfahrtbereich

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9(1)2 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Hochwasser-
hochwasserbereich

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)2b BauGB)

zu erhalten der Einzelbaum

Umgrenzung von Gesamtanlagen Denkmalschutz

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, Gemeinschaftsanlagen (§9(1)4 BauGB)
Zweckbestimmung
Stellplätze

Grenze des öffentlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§9(1) BauGB)

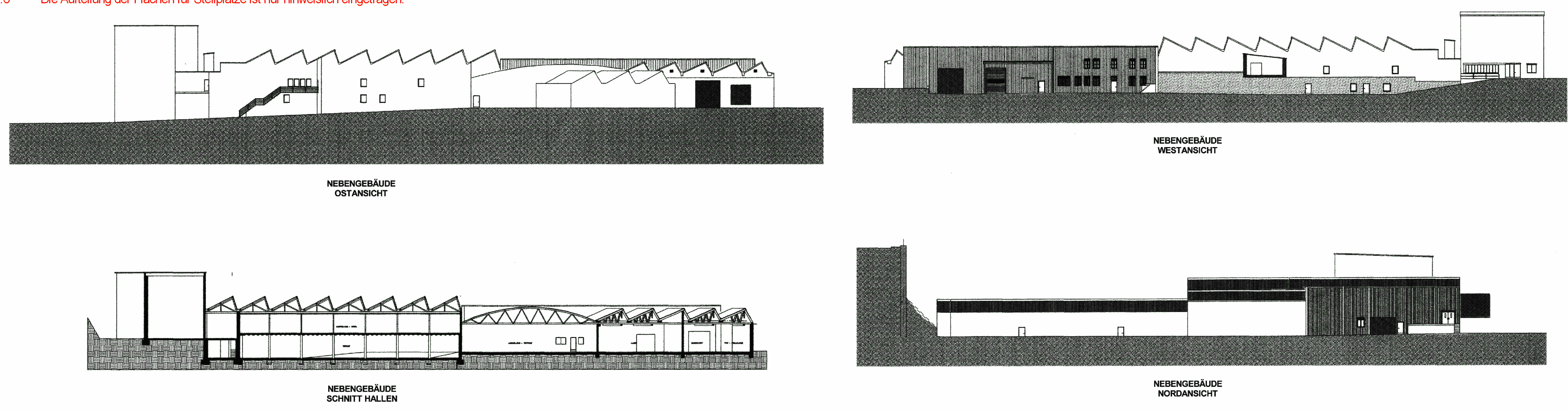
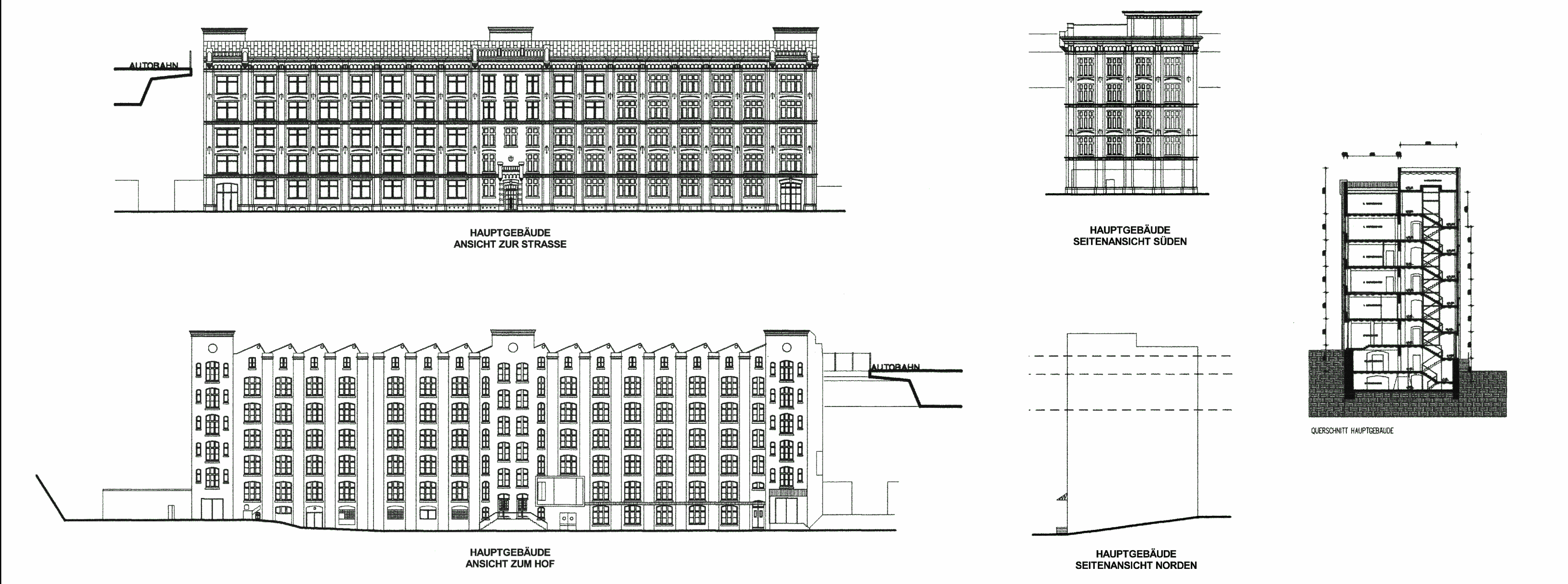
innere Aufteilung Stellplatzfläche
hinweislich

Rangierfläche
hinweislich

Regenwasserkanal, unterirdisch (hinweisliche Eintragung)

Schmutzwasserkanal, unterirdisch (hinweisliche Eintragung)

Fließrichtung



1024 V

Die Planunterlage i. S. d. §1 PlanV hat den Stand vom Februar 2003 Wuppertal, den

Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur

Die Planung ist gemäß §2 PlanV festgelegt Wuppertal, den

Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur

Vorhabenträger
GBR Goldman/ Weiner
Goethestraße 51-53
60313 Frankfurt

Wuppertal, den

Geschäftsführer

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde entworfen im Juli 2004

Hoppe Architekten
Dipl.-Ing. Architekten AKNW
Funkerstraße 99
42115 Wuppertal

Wuppertal, den

Entwurfverfasser

Abgestimmt im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung
Der Oberbürgermeister
Wuppertal, den
i. A.

Ressortleiter

Abgestimmt im Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
Der Oberbürgermeister
Wuppertal, den
i. A.

Geschäftsbereichsleiter

Der Rat der Stadt hat am 27.05.2002 für diesen Plan Nr. 1024 V die Einleitung des Satzungsverfahrens gem. §12 BauGB beschlossen.

Farbe der Eintragung
Wuppertal, den

Oberbürgermeister

Der Ausschuss Bauplanung (AB) hat am 08.02.2005 für diesen Plan Nr. 1024 V die Offilegung (§3(2) BauGB) beschlossen.

Farbe der Eintragung
Wuppertal, den

Vorsitzender des AB

Dieser Plan Nr. 1024 V ist vom 29.03.2005 bis zum 29.04.2005 öffentlich ausgelegt worden (§3(2) BauGB).

Farbe der Eintragung
Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung
Wuppertal, den

i. A.

Maßstab: 1 : 500

0 m 10 m 20 m 30 m

Lage im Stadtplan:
8082

Uellendahler Straße/ südlich Saarstraße

vorhabenbezogener Bebauungsplan

1024 V